

Von: Berlig Gerhard
Gesendet: Montag, 2. November 2015 12:31
An: [REDACTED] Rosenau Ingrid
Cc: Manske Oliver
Betreff: WG: JVEG; Gleitzeit - Verdienstaussfall

[REDACTED] liebe Ingrid,

die Rechtsprechung bestätigt meine Rechtsauffassung zu § 29 Abs. 2 TV-L:

Bei der Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht (z. B. Zeuge vor Gericht, ehrenamtliche RichterIn) besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit die Beschäftigten Anspruch auf Ersatz des Entgelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 29 Abs. 2 TV-L).

Ist Arbeitsbefreiung nach § 29 Abs. 2 TV-L für die Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht erforderlich, ist Folgendes zu beachten (aus Haufe.TV-L.Office, Onlinekommentar zum TV-L, Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts, Nr. 4.4):

„Für die versäumte Arbeitszeit ist das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind (§ 29 Abs. 6 TV-L) fortzuzahlen. Steht dem Beschäftigten ein Ersatzanspruch auf Verdienstaussfall zu, gilt das vom Arbeitgeber fortgezahlte Entgelt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf diese Leistungen. Der Beschäftigte hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen (bei der Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter; aufgrund der Ladung als Zeuge oder Sachverständiger vor Gericht).

Versäumt es der Beschäftigte, den Ersatzanspruch geltend zu machen, ist er arbeitsvertraglich zur Rückzahlung des Vorschusses verpflichtet. Die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) und insbesondere die Regelung über den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) finden keine Anwendung“

Nachdem wir seit 01.10.2015 keine festen Arbeitszeiten im LKA mehr haben, können die o. g. Tätigkeiten grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, dann ist die Zeit nicht gutzuschreiben und zu zahlen. Nur wenn die Termine zwingend während der Kernarbeitszeit (die wir seit 01.10.2015 nicht mehr haben) erfolgen muss, besteht ein Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts und Rückerstattung durch die Justizkasse gem. § 18 JVEG. Dies gilt m. E. auch für Tagessitzungen, wenn dadurch die Präsenzzeit nicht absolviert werden kann.

Die sonstige Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 6 Euro je Stunde (§ 16 JVEG).

Besteht, wie im Bezugsfall, kein gesetzlicher oder tarifvertraglicher Anspruch auf Freistellung, kann eine bezahlte Freistellung von der Arbeit allenfalls als übertarifliche Maßnahme erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Berlig
02.11.2015

Landeskirchenamt
Katharina-von-Bora-Straße 11